
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



32. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 29.07.2025

Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 3
- Sitzung des Kreistages am 23. Juli 2025 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 4-31

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS)

- 2. Satzung zur Änderung Neufassung der Verbandssatzung des WAS 32-33

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

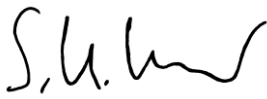
Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 15.03.2024 vom Landkreis Dahme-Spreewald ausgestellte Dienstausweis mit der Ausweis-Nummer 0785 von dem Mitarbeiter des Straßenverkehrsamtes Herrn Carsten Brumme; Gültigkeitsvermerk: 01.03.2029, wird hiermit für ungültig erklärt. Amtshandlungen mit diesem Dokument sind nicht mehr möglich.

Lübben, den 28.07.2025



S. Herzberger
Landrat

Sitzung des Kreistages am 23. Juli 2025
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages -

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2025 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Spreewerk Lübben
(Dringlichkeitsantrag der Fraktion UBL),
Vorlage 2025/068

Der Kreistag stellt durch Beschluss fest, dass eine Dringlichkeit nach der brandenburgischen Kommunalverfassung nicht gegeben ist, sodass der Antrag in dieser Sitzung des Kreistages nicht behandelt wird.

2. Zumutbarkeit und Transparenz in der Schülerbeförderung
Prüfung und Aussetzung der Anwendung der Karenzzeitregelung zur
Wartezeitbewertung
(Dringlichkeitsantrag der Fraktion BVB/Freie Wähler & Die PARTEI),
Vorlage 2025/069

Der Kreistag stellt durch Beschluss fest, dass eine Dringlichkeit nach der brandenburgischen Kommunalverfassung nicht gegeben ist, sodass der Antrag in dieser Sitzung des Kreistages nicht behandelt wird.

3. Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Kreistages und der Anzahl der
sachkundigen Einwohner in den Fachausschüssen (exklusive JHA) sowie
Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Kreistages im Kreisausschuss
(Antrag der Fraktion CDU/Bauern/FDP/StdD),
Vorlage 2025/061

Der Kreistag beschließt:

Die Anzahl der Mitglieder in den Fachausschüssen des Kreistages (exklusive JHA) wird um jeweils ein Mitglied des Kreistages und um einen sachkundigen Einwohner erhöht. Dieses beträgt zukünftig jeweils 11 Mitglieder des Kreistages und 11 sachkundige Einwohner.

4. Neubildung der freiwilligen Ausschüsse des Kreistages
hier:

- 1. Festlegung der Anzahl der Sitze der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner**
 - 2. Sitzverteilung in den Ausschüssen und Ausschussbesetzung**
 - 3. Zuteilung der Ausschussvorsitze,**
- Vorlage 2025/065**

Der Kreistag beschließt:

1. Die ständigen, freiwilligen Ausschüsse bestehen jeweils aus elf stimmberechtigten Mitgliedern des Kreistages. In jedem Ausschuss können bis zu elf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder berufen werden.

2. In den ständigen, freiwilligen Ausschüssen gilt die folgende Sitzverteilung:

Fraktion	Anzahl Sitze Stimmberechtigte Mitglieder	Anzahl Sitze Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS	3	3
CDU/Bauern/FDP/StdD	3	3
AfD-FWKW-Fraktion	3	3
UBL	1	1
BVB/Freie Wähler & Die PARTEI	1	1

In den ständigen, freiwilligen Ausschüssen gilt die beiliegende Ausschussbesetzung (Anlage 1).

3. Die Fraktionen greifen in folgender Reihenfolge auf die fünf Ausschussvorsitze zu:

1. SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS (AWTKM)
2. CDU/Bauern/FDP/StdD (ABSK)
3. AfD-FWKW-Fraktion (AGSI)
4. SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS (AFOD)
5. CDU/Bauern/FDP/StdD (ABLU)

Die Vertretungsregelung für den Ausschussvorsitz ist in der kommenden Sitzung des jeweiligen Ausschusses zu treffen.

5. Neubildung des Kreisausschusses

hier:

- 1. Festlegung der Anzahl der Ausschusssitze**
 - 2. Sitzverteilung und Ausschussbesetzung**
 - 3. Regelung über den Ausschussvorsitz,**
- Vorlage 2025/066**

Die Vorlage wurde seitens der Verwaltung zurückgezogen.

6. Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2025/054

Die Vorlage wurde nicht mit der geforderten Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 131 der Brandenburgischen Kommunalverfassung beschlossen.

7. Neufassung der Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2025/055

Die Vorlage wurde seitens der Verwaltung zurückgezogen.

**8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des Vollstreckungsaußendienstes,
Vorlage 2025/039**

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des Vollstreckungsaußendienstes im Zuständigkeitsbereich des Amtes Unterspreewald abzuschließen.

**9. Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie),
Vorlage 2025/044**

Der Kreistag beschließt die Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie).

**10. Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage, zur Verleihung eines Umweltpreises sowie zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen,
Vorlage 2025/045**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung und Würdigung besonderer Leistungen des gesellschaftlichen Engagements.

**11. Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald,
Vorlage 2025/046**

Der Kreistag beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald.

**12. Neufassung der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Allgemeine Gebührensatzung),
Vorlage 2025/047**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Allgemeine Gebührensatzung).

**13. Sitzungsplan des Kreistages und des Kreisausschusses für das Jahr 2026,
Vorlage 2025/027**

Der Kreistag beschließt den beigefügten Sitzungsplan (Anlage 1) als Arbeitsgrundlage für den Kreistag und den Kreisausschuss für das Jahr 2026.

- 14. Antrag zur Stärkung der Bürgerbeteiligung: Einführung einer Einwohnerfragestunde in den Fachausschüssen des Kreistages Dahme-Spreewald**
(Antrag der Fraktion SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS),
Vorlage 2025/034-1

Der Antrag wurde seitens der einbringenden Fraktion zurückgezogen.

- 15. Nutzung von Einsparpotentialen im Kreishaushalt - Reduzierung der monatlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages Dahme-Spreewald**
(Antrag der Fraktion CDU/Bauern/FDP/StdD),
Vorlage 2025/038-1

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

- 16. Änderung der Geschäftsordnung - Neuregelung der Fragestunde für MitgliederInnen im Kreistag Dahme-Spreewald**
(Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler & Die PARTEI),
Vorlage 2025/052

Der Antrag wurde in den kommenden Sitzungsverlauf (Kreisausschuss und Kreistag) verschoben.

- 17. Resolution des Kreistages Dahme-Spreewald zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Lehrkräfteversorgung an den Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald**
(Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler & Die PARTEI),
Vorlage 2025/053

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landkreis Dahme-Spreewald appelliert an die Landesregierung und den Landtag Brandenburg, mehr und ausreichende Mittel für den Lehrkräfteeinsatz bereitzustellen. Die veranschlagten Haushaltsansätze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 genügen nicht den Bedarfen; die empfohlene Mehrarbeit der Lehrkräfte wird als unpraktikabel und Verkennung der Arbeitsbelastung zurückgewiesen. Der Landkreis Dahme-Spreewald investiert kontinuierlich in moderne und zukunftsfähige Schulgebäude. Er erwartet daher von Seiten des Landes eine Personalausstattung, die den pädagogischen Anforderungen ebenso gerecht wird wie den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler.
2. Der Landrat wird beauftragt, diese Resolution unverzüglich dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln und im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine Berücksichtigung der Anliegen des Landkreises hinzuwirken.

- 18. Flagge zeigen! - Beflaggung von Dienstgebäuden, Liegenschaften und Schulen in Trägerschaft des Landkreises Dahme-Spreewald**
(Antrag der AfD-FWKW-Fraktion),
Vorlage 2025/060

Seitens der einbringenden Fraktion wurde der Antrag zurückgezogen.

**19. Einrichtung eines Rundes Tisches zur Erstellung eines Hitzeaktionsplans
(Antrag der Fraktion SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS),
Vorlage 2025/062**

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

**20. Änderung bei der Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreistages
in wirtschaftliche Unternehmen, Zweckverbände und sonstige Einrichtungen
hier:**

- Abbestellung einer Vertreterin im örtlichen Beirat Jobcenter Dahme-Spreewald
- Bestellung eines Vertreters in den örtlichen Beirat Jobcenter Dahme-Spreewald

**(Antrag der Fraktion SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS),
Vorlage 2025/059**

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Nadine Graßmel wird als Vertreterin des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald im örtlichen Beirat Jobcenter Dahme-Spreewald abbestellt.
2. Herr Rainer Sperling wird als Vertreter des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald in den örtlichen Beirat Jobcenter Dahme-Spreewald bestellt.

**21. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier:**

- Benennung eines Vertreters für den Kreisausschuss
- Änderung bei der Besetzung des Vorsitzenden für den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration
- Abberufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
- Abberufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung

**(Antrag der Fraktion AfD-FWKW),
Vorlage 2025/063**

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Matthias Keßel wird anstelle von Nobert Kleinwächter als Mitglied in den Kreisausschuss berufen. Herr Oliver Calov wird als 1. stellvertretendes Mitglied berufen.
2. Herr Jan Schenk wird als Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Integration abberufen. Herr Marco Weinowski wird als Vorsitzender für den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration benannt.
3. Herr Norbert Kneidel wird als sachkundiger Einwohner des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur abberufen.
4. Herr Willi Dieterle wird als sachkundiger Einwohner des Ausschusses für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung abberufen.

22. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien

hier:

- Abberufung und Berufung eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung der Technologie- und Gründerzentrum Wildau GmbH
- Abberufung und Vorschlag zur Berufung eines sachkundigen Einwohners in das Kuratorium der Stiftung Dahme-Spreewald
- Abberufung und Berufung eines stellvertretenden Vertreters in den Regionalbeirat der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

(Antrag der Fraktion AfD-FWKW),

Vorlage 2025/064

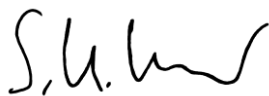
Der Kreistag beschließt:

5. Herr Norbert Kleinwächter wird als Vertreter für das Technologie- und Gründerzentrum Wildau abberufen. Herr Swen Ennullat wird als Vertreter für das Technologie- und Gründerzentrum Wildau benannt.
6. Herr Norbert Kneidel wird als sachkundiger Einwohner für das Kuratorium der Stiftung Dahme-Spreewald abberufen. Herr Oliver Calov wird zur Wahl in das Kuratorium als sachkundiger Einwohner vorgeschlagen.
7. Herr Norbert Kleinwächter wird als Stellvertreter für den Regionalbeirat der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald abberufen. Herr Vincent Fuchs wird als Stellvertreter für den Regionalbeirat der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald benannt.

23. Gebührensatzung bodengebundener Rettungsdienst 2025 hier: Handlungsbedarf auf Grund Minderleistung der Krankenkassen nach 1. Rechnungslauf (Vorlage 2025/067),

Der Kreistag hat die Vorlage 2025/067 beschlossen.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025



S. Herzberger
Landrat

Zusammensetzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Integration

Anlage 1 zur Vorlage 2025/065 - Stand: 23.07.2025

Vorsitzender / Stellvertretung:
Schriftführer / Stellvertretung:

Marco Weinowski (AfD-FWKW-Fraktion)
Kay Mülverstedt (AL -50-) / Youssef Benbakka (AL -56-)

Fraktion	SPD/Grüne/Linke/ Wir für KW/BIS			CDU/Bauern/ FDP/StdD			AfD-FWKW-Fraktion			UBL	BVB / FREIE WÄHLER & Die PARTEI
Mitglied	Beate Burgschweiger	Susanne <u>Fluck</u>	Nadine Graßmel	Björn Lakenmacher	Norbert Schmidt	Roland Gefreiter	Marco <u>Weinowski</u>	Jan Schenk	Florian <u>Kortz</u>	Karin <u>Sachwitz</u>	Kersten Haase
1. Stellv.	Dr. Adolf Deutschländer			Laura Lazarus			Heinz Berge			Andrea Schulz	Anja Kolbatz-Thiel
2. Stellv.	Tina Fischer			Denis Gottwald			Dr. Hans-Christoph Berndt			Lutz Krause	Patrick Franke
3. Stellv.	Dr. Lutz Franzke			Nadine Selch			Oliver <u>Calov</u>			Frank Selbitz	Prof. Dr. László <u>Ungvári</u>
4. Stellv.	Georg Hanke			Jens Graßmel			Jörg Eichner				
5. Stellv.	Rainer Hilgenfeld			Olaf Schulze			Sven Ennullat				
6. Stellv.	Thomas Irmer			Olaf Damm			Ute Fuchs				
7. Stellv.	Christian Könning			Ronny Lehmann			Vincent Fuchs				
8. Stellv.	Ines Kühnel			Peter Dreher			Matthias <u>Keßel</u>				
9. Stellv.	Dr. Andrea Lübcke			Carsten Peters			Frank <u>Metelka</u>				
10. Stellv.	Stefan Ludwig			Heiko Terno			Martina Müller-Schmölzer				
11. Stellv.	Claudia Mollenschott			Andres-Manuel Dewerzeny			Reinhard Schulz				
12. Stellv.	Sascha Philipp			Benjamin Kaiser			Petra <u>Stettnisch</u>				
13. Stellv.	Michael Reimann										
14. Stellv.	Ludwig <u>Scheetz</u>										
15. Stellv.	Rainer Sperling										
sachk. Einw.	Brigitte <u>Kaßuba</u> , Daniela Maurer, Anne Müller			Michael Wolter, Christiane Zimmermann, Bernhard Löffler			Sebastian Lemcke, Sylvia Bothe, N.N.			Saskia Imscher	Lucas Eger

Zusammensetzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur

Anlage 1 zur Vorlage 2025/065 - Stand: 23.07.2025

Vorsitzende / Stellvertretung:
Schriftführer / Stellvertreterin:

Nadine Selch (CDU/Bauern/FDP/StdD)
Stefan Klein (Dez. I) / Caroline Jank (AL -41-)

Fraktion	SPD/Grüne/Linke/ Wir für KW/BIS			CDU/Bauern/ FDP/StdD			AfD-FWKW-Fraktion			UBL	BVB / FREIE WÄHLER & Die PARTEI
Mitglied	Tina Fischer	Claudia Mollenschott	Christian Könning	Denis Gottwald	Nadine Selch	Carsten Peters	Ute Fuchs	Vincent Fuchs	Marco <u>Weinowski</u>	Andrea Schulz	Anja Kolbatz-Thiel
1. Stellv.	Beate Burgschweiger			Norbert Schmidt			Heinz Berge			Karin <u>Sachwitz</u>	Kersten Haase
2. Stellv.	Dr. Adolf Deutschländer			Olaf Schulze			Dr. Hans-Christoph Berndt			Lutz Krause	Patrick Franke
3. Stellv.	Susanne <u>Fluck</u>			Peter Dreher			Oliver <u>Calov</u>			Frank Selbitz	Prof. Dr. László <u>Ungvári</u>
4. Stellv.	Dr. Lutz Franzke			Andres-Manuel Dewerzeny			Jörg Eichner				
5. Stellv.	Nadine Graßmel			Roland Gefreiter			Sven Ennullat				
6. Stellv.	Georg Hanke			Jens Graßmel			Matthias <u>Keßel</u>				
7. Stellv.	Rainer Hilgenfeld			Heiko Terno			Florian <u>Kortz</u>				
8. Stellv.	Thomas Irmer			Benjamin Kaiser			Frank <u>Metelka</u>				
9. Stellv.	Ines Kühnel			Björn Lakenmacher			Martina Müller-Schmölzer				
10. Stellv.	Dr. Andrea Lübcke						Jan Schenk				
11. Stellv.	Stefan Ludwig						Reinhard Schulz				
12. Stellv.	Sascha Philipp						Petra <u>Stettnisch</u>				
13. Stellv.	Michael Reimann										
14. Stellv.	Ludwig <u>Scheetz</u>										
15. Stellv.	Rainer Sperling										
sachk. Einw.	Monika von der Lippe, Norman <u>Stehfest</u> , Susanne Ziervogel			Brit <u>Mühmert</u> , Anja <u>Penßler-Beyer</u> , Aaron <u>Kehlert</u>			Markus <u>Losczynski</u> , N.N., N.N.			Uwe Vogt	Manuel Pape

Zusammensetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität Anlage 1 zur Vorlage 2025/065 - Stand: 23.07.2025

Vorsitzender / Stellvertretung: Sascha Philipp (SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS)
 Schriftführerin / Stellvertreter: Heike Zettwitz (Dez. III) / Dr. Matthias Städter (AL -23-)

Fraktion	SPD/Grüne/Linke/ Wir für KW/BIS			CDU/Bauern/ FDP/StdD			AfD-FWKW-Fraktion			UBL	BVB / FREIE WÄHLER & Die PARTEI
Mitglied	Dr. Andrea Lübbke	Sascha Philipp	Rainer Sperling	Olaf Damm	Laura Lazarus	Ronny Lehmann	Martina Müller-Schmölzer	Heinz Berge	Reinhard Schulz	Frank Selbitz	Patrick Franke
1. Stellv.	Beate Burgschweiger			Heiko Terno			Dr. Hans-Christoph Berndt			Lutz Krause	Prof. Dr. László Ungvári
2. Stellv.	Dr. Adolf Deutschländer			Jens Graßmel			Oliver Calov			Andrea Schulz	Kersten Haase
3. Stellv.	Tina Fischer			Roland Gefreiter			Jörg Eichner			Karin Sachwitz	Anja Kolbatz-Thiel
4. Stellv.	Susanne Fluck			Benjamin Kaiser			Sven Ennullat				
5. Stellv.	Dr. Lutz Franzke			Andres-Manuel Dewerzeny			Ute Fuchs				
6. Stellv.	Nadine Graßmel			Peter Dreher			Vincent Fuchs				
7. Stellv.	Georg Hanke			Björn Lakenmacher			Matthias Keßel				
8. Stellv.	Rainer Hilgenfeld			Olaf Schulze			Florian Kortz				
9. Stellv.	Thomas Irmer			Norbert Schmidt			Frank Metelka				
10. Stellv.	Christian Könning						Jan Schenk				
11. Stellv.	Ines Kühnel						Petra Stettinisch				
12. Stellv.	Stefan Ludwig						Marco Weinowski				
13. Stellv.	Claudia Mollenschott										
14. Stellv.	Michael Reimann										
15. Stellv.	Ludwig Scheetz										
sachk. Einw.	Lutz Habermann, Reinhard Kähler, Andreas Baganz			Werner Janetzki, Kai Bartoszek, Joachim Kolberg			Henry Beenken, Alexander Weber, N.N.			Doreen Bochynek	Veronika Birmack

Zusammensetzung des Ausschusses für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt Anlage 1 zur Vorlage 2025/065 - Stand: 23.07.2025

Vorsitzender / Stellvertretung: Heiko Terno (CDU/Bauern/FDP/StdD)
 Schriftführerin / Stellvertreter: Heike Zettwitz (Dez. III) / Robert Krowas (AL -67-)

Fraktion	SPD/Grüne/Linke/ Wir für KW/BIS			CDU/Bauern/ FDP/StdD			AfD-FWKW-Fraktion			UBL	BVB / FREIE WÄHLER & Die PARTEI
Mitglied	Dr. Adolf Deutschländer	Dr. Lutz Franzke	Rainer Hilgenfeld	Heiko Terno	Andres-Manuel Dewerzeny	Benjamin Kaiser	Reinhard Schulz	Florian Kortz	Frank Metelka	Lutz Krause	Prof. Dr. László Ungvári
1. Stellv.	Beate Burgschweiger			Olaf Damm			Heinz Berge			Frank Selbitz	Kersten Haase
2. Stellv.	Tina Fischer			Ronny Lehmann			Dr. Hans-Christoph Berndt			Andrea Schulz	Anja Kolbatz-Thiel
3. Stellv.	Susanne Fluck			Peter Dreher			Oliver Calov			Karin Sachwitz	Patrick Franke
4. Stellv.	Nadine Graßmel			Carsten Peters			Jörg Eichner				
5. Stellv.	Georg Hanke			Norbert Schmidt			Sven Ennullat				
6. Stellv.	Thomas Irmer			Denis Gottwald			Ute Fuchs				
7. Stellv.	Christian Könning			Björn Lakenmacher			Vincent Fuchs				
8. Stellv.	Ines Kühnel			Roland Gefreiter			Matthias Keßel				
9. Stellv.	Dr. Andrea Lübbke			Jens Graßmel			Martina Müller-Schmölzer				
10. Stellv.	Stefan Ludwig			Laura Lazarus			Jan Schenk				
11. Stellv.	Claudia Mollenschott						Petra Stettinisch				
12. Stellv.	Sascha Philipp						Marco Weinowski				
13. Stellv.	Michael Reimann										
14. Stellv.	Ludwig Scheetz										
15. Stellv.	Rainer Sperling										
sachk. Einw.	Katrin Fischer-Distaso, Dr. Henry Stock, Elenore Zenthofer			Holger Jonas, Alexander Golnik, Dirk Thomas Wagner			Gunnar Burdack, René Marquardt, N.N.			Danuta Schulze-Witczak	Marco Meißner

Zusammensetzung des Ausschusses für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung Anlage 1 zur Vorlage 2025/065 - Stand: 23.07.2025

Vorsitzender / Stellvertretung:
Schriftführer / Stellvertreterin:

Stefan Ludwig (SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS)
Stefan Klein (Dez. I) / Carmen Bartoszek (AL -20-)

Fraktion	SPD/Grüne/Linke/ Wir für KW/BIS			CDU/Bauern/ FDP/StdD			AfD-FWKW-Fraktion			UBL	BVB / FREIE WÄHLER & Die PARTEI
Mitglied	Thomas Irmer	Stefan Ludwig	Michael Reimann	Norbert Schmidt	Peter Dreher	Jens Graßmel	Matthias <u>Keßel</u>	Jörg Eichner	Swen Ennullat	Lutz Krause	Prof. Dr. <u>László Ungvári</u>
1. Stellv.	Beate Burgschweiger			Benjamin Kaiser			Heinz Berge			Andrea Schulz	Anja <u>Kolbatz-Thiel</u>
2. Stellv.	Dr. Adolf Deutschländer			Olaf Schulze			Dr. Hans-Christoph Berndt			Karin <u>Sachwitz</u>	Kersten Haase
3. Stellv.	Tina Fischer			Björn Lakenmacher			Oliver <u>Calov</u>			Frank Selbitz	Patrick Franke
4. Stellv.	Rainer Hilgenfeld			Nadine Selch			Ute Fuchs				
5. Stellv.	Dr. Lutz Franzke			Andres-Manuel Dewerzeny			Vincent Fuchs				
6. Stellv.	Susanne <u>Fluck</u>			Heiko Terno			Florian <u>Kortz</u>				
7. Stellv.	Nadine Graßmel			Roland Gefreiter			Frank <u>Metelka</u>				
8. Stellv.	Georg Hanke			Olaf Damm			Martina Müller-Schmölzer				
9. Stellv.	Christian Könning			Laura Lazarus			Jan Schenk				
10. Stellv.	Ines Kühnel			Carsten Peters			Reinhard Schulz				
11. Stellv.	Dr. Andrea Lübcke			Ronny Lehmann			Petra <u>Stettinisch</u>				
12. Stellv.	Claudia Mollenschott			Denis Gottwald			Marco <u>Weinowski</u>				
13. Stellv.	Sascha Philipp										
14. Stellv.	Ludwig <u>Scheetz</u>										
15. Stellv.	Rainer Sperling										
<u>sachk. Einw.</u>	Enno von Essen, Wolfgang <u>Hanzig</u> , Bernd Niederdrenk			Daniel Zimmer, Jan Zimmermann, Marcus Lange			Thomas Schmölzer, René Klaus., N.N.			Maximilian Sommerfeld	Virginia Zeidler

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie)

**I.
Änderungen**

Die am 29.05.2024 beschlossene Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie) wird folgendermaßen geändert:

1. Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 122“ durch „§ 123“ ersetzt.

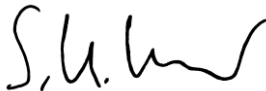
2. In Nr. 3.2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

3. In Nr. 6.1 werden die Worte „nach dem Erstattungsprinzip“ gestrichen.

**II.
Inkrafttreten**

Die Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025

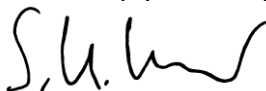


S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Ersten Änderung der Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie)* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025



S. Herzberger
Landrat

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung und Würdigung besonderer Leistungen des gesellschaftlichen Engagements

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 23.07.2025 nachstehende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung und Würdigung besonderer Leistungen des gesellschaftlichen Engagements beschlossen.

1. Ziel und Zweck

Aufgrund der Bedeutsamkeit ehrenamtlicher Betätigungen für das Gesellschaftssystem hat es sich der Landkreis Dahme-Spreewald zur Aufgabe gemacht, herausragende Leistungen des gesellschaftlichen Engagements im Landkreis auszuzeichnen.

Die Auszeichnung soll die Gesellschaft auf die besondere Leistung von Einzelpersonen oder Gruppen aufmerksam machen und gleichzeitig für die verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Engagements sensibilisieren. Der Preis wird jährlich verliehen.

2. Ausschreibung

Die Auszeichnung wird unter dem Namen „Auszeichnung des Landkreises Dahme-Spreewald für besondere Leistungen des gesellschaftlichen Engagements“ ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt bis Ende des 1. Quartals des jeweiligen Jahres im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und wenn möglich in den Amtsblättern der Ämter und amtsfreien Gemeinden und Städte. Begleitet wird die Ausschreibung und anschließende Auszeichnung von der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Dahme-Spreewald.

3. Teilnahmebedingungen

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt als öffentlicher Teilnahmewettbewerb.

4. Einreichung von Vorschlägen

- (1) Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sind nach öffentlicher Ausschreibung dem Landkreis Dahme-Spreewald, Ordnungsamt, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Auszeichnung gesellschaftliches Engagement“ zusammen mit der Teilnahmeerklärung (Anlage 1) vorzulegen.
- (2) Mit der Teilnahmeerklärung versichert die einreichende Person, dass sie geistige Urheberin oder geistiger Urheber der Wettbewerbsarbeit ist, bzw. dass die geistige Urheberin oder der geistige Urheber mit der Einreichung einverstanden ist.
- (3) Die Vorschläge sind zu begründen bzw. in geeigneter Form durch zeichnerische, fotografische oder andere Darstellungen allgemeinverständlich zu veranschaulichen.

5. Vergabe

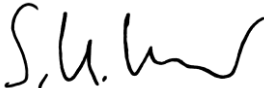
- (1) Die Entscheidung über die Vergabe trifft der Kreisausschuss.
- (2) Der Kreisausschuss wird bei der Vergabe vom Kreispräventionsrat beraten.

- (3) Die beratende Sitzung des Kreispräventionsrates hierzu ist nichtöffentlich. Die Sitzung wird durch das Ordnungsamt vorbereitet, wobei die eingereichten Vorschläge einer Vorprüfung unterzogen werden. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (4) Der Vorschlag des Kreispräventionsrates an den Kreisausschuss ist die Grundlage für dessen endgültige Entscheidung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verleihung der Auszeichnung wird durch die Landrätin oder den Landrat anlässlich des internationalen Tages des Ehrenamtes in feierlicher Form vorgenommen. Die erste Verleihung erfolgt im Jahr 2026. Die Auszeichnung ist teilbar.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage, zur Verleihung eines Umweltpreises sowie zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen vom 13.12.2000 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025

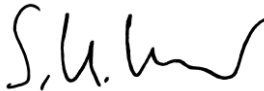


S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung und Würdigung besonderer Leistungen des gesellschaftlichen Engagements* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025



S. Herzberger
Landrat

Anlage zur Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung und
Würdigung besonderer Leistungen des gesellschaftlichen Engagements

Absender

Datum

**Vorschlag zur
Auszeichnung besonderer Leistungen
des gesellschaftlichen Engagements**

Ich ☐ nehme selbst am Wettbewerb teil ☐ schlage folgende Person vor

Name:* _____ Vorname:* _____

Anschrift:* _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Begründung:* _____

(sollte der Platz nicht ausreichen, bitte weitere Seiten anfügen)

***Pflichtfeld**

☐ Ich erkläre mich mit den Teilnahmebedingungen der Richtlinie des
Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung und Würdigung besonderer
Leistungen des gesellschaftlichen Engagements einverstanden.

Ort, Unterschrift

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist mit der Unterschrift und Einreichung des Vorschlages berechtigt die erhobenen Daten für
den genannten Zweck zu erheben, speichern und zu verarbeiten.

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald

Auf der Grundlage von § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und § 8 der Satzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 22.06.1999 hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 23.07.2025 folgende Dritte Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 30.06.2010, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 16.12.2020 (Amtsblatt Nr. 40 vom 18.12.2020), beschlossen:

Artikel I

Änderungen

Die Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 30.06.2010 (Amtsblatt Nr. 20 vom 07.07.2010), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 16.12.2020 (Amtsblatt Nr. 40 vom 18.12.2020), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Bezeichnung wird das Wort „Gebührensschuldner“ durch das Wort „Gebührenschuld“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind die Teilnehmenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Das Wort „Gebührenschuldner“ wird durch die Worte „Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner“ und das Wort „Gesamtschuldner“ wird durch die Worte Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner “ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

“(1) Unterrichtsgebühren

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

1. Fachbereich Elementar- und Grundstufe

1.1 Musikalische Früherziehung

Die Gebühr wird wie folgt berechnet:

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Musikalische Früherziehung	45 min	28,75 €	345,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 min	28,75 €	345,00 €
Eltern-Kind-Kurs (2 Personen)	30 min	34,50 €	207,00 € halbjährlich
Eltern-Kind-Kurs (2 Personen)	45 min	46,00 €	276,00 € halbjährlich

1.2 Instrumentenkarussell

Dauer (4 bis 10 Monate) und Anzahl der Instrumente (4 bis 10) werden durch die Musikschulleitung festgelegt, die Berechnung der Gebühren erfolgt entsprechend.

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Instrumentenkarussell	30 min	28,75 €	maximal 345,00 €
Instrumentenkarussell	45 min	40,25 €	maximal 483,00 €

2 Fachbereich instrumentale und vokale Hauptfächer

Teilnehmende ohne eigenes Einkommen (Kinder, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Teilnehmende im freiwilligen ökologischen oder freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) zahlen folgende Gebühr:

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Einzelunterricht	60 min	86,25 €	1.035,00 €
Einzelunterricht	45 min	74,75 €	897,00 €
Einzelunterricht	30 min	51,75 €	621,00 €
Einzelunterricht	22,5 min	46,00 €	552,00 €
Gruppenunterricht (2 Schülerinnen und Schüler)	45 min	40,25 €	483,00 €
Gruppenunterricht (3 Schülerinnen und Schüler)	45 min	28,75 €	345,00 €
Gruppenunterricht (ab 4 Schülerinnen und Schüler)	45 min	26,45 €	317,40 €

3 Fachbereich künstlerische Hauptfächer

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Tanz	45 min	23,00 €	276,00 €
Tanz	60 min	28,75 €	345,00 €
Tanz	90 min	46,00 €	552,00 €
Künstlerisches Gestalten für Kinder und Jugendliche	45 min	28,75 €	345,00 €
Künstlerisches Gestalten für Kinder und Jugendliche	90 min	46,00 €	552,00 €

4 Ergänzungs- und Ensemblefächer

4.1 Der Ergänzungs- und Ensembleunterricht ist für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule kostenlos.

4.2 Für Teilnehmende, die nicht Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule sind und keine Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zahlen, werden Gebühren in unten genannter Höhe erhoben:

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Musiktheorie	45 min	17,25 €	207,00 €
Ensemble/Chor	45 min	11,50 €	138,00 €

5 Zuschläge

5.1 Teilnehmende ab 18 Jahren sind bei Vorlage einer gültigen Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung vom Zuschlag für Erwachsene befreit. Sie zahlen die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4. Die Bescheinigung ist bei Vertragsabschluss sowie jährlich zum Schuljahresbeginn einzureichen.

5.2 Für Teilnehmende ab 18 Jahre, die nicht unter § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 fallen, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % auf die Gebühr unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 - 4 berechnet.

5.3 Für Teilnehmende, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Dahme-Spreewald haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 15 % auf die Gebühr unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 berechnet.

6 Sonstige Unterrichtsformen

(1) Die Gebühren für Kursunterricht und Projekte außerhalb der Unterrichtsinhalte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage und der finanziellen Beteiligung von Kooperationspartnern, Förderern und Sponsoren

gesondert kalkuliert und vor Ausschreibung des Kursunterrichts/Projekts bekanntgegeben.

(2) Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung der Unterrichtsvereinbarung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

(3) Nutzungsgebühren

Für die Nutzung von Instrumenten aus dem Besitz der Musikschule durch Schülerinnen und Schüler der Musikschule gelten folgende Gebühren:

Anschaffungswert	Instrument bis 250,00 €	10,00 €/Monat
Anschaffungswert	Instrument unter 1.000,00 €	15,00 €/Monat
Anschaffungswert	Instrument ab 1.000,00 €	20,00 €/Monat
Nutzung Klaviere und Flügel im Unterricht		1,00 €/Monat

Bei Blasinstrumenten und Gitarren erhöht sich die Gebühr nach jeweils zwei Jahren Nutzungsdauer um jeweils 25 %. Für die Nutzung durch Personen, die nicht Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „SchülerIn“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „wie“ durch die Worte „insbesondere bei“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Zahl „75“ durch die Zahl „50“ und das Wort „TeilnehmerInnen“ durch das Wort „Teilnehmenden“ sowie die Worte „Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld“ durch die Worte „Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Zahlen „30“ durch die Zahl „25“ und das Wort TeilnehmerInnen durch das Wort „Teilnehmenden“ sowie im ersten und vierten Anstrich das Wort „EmpfängerInnen“ durch die Worte „Empfängerinnen und Empfänger“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Zahlen „10“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „35“ ersetzt und das Wort „TeilnehmerInnen“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Zahlen „25“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „35“ ersetzt und die Worte, das Zeichen und die Zahlen „der jeweiligen Gebühr (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3)“ ergänzt.
- e) In Absatz 6 werden die Worte „SchülerInnen“ jeweils durch die Worte „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „SchülerInnen“ durch die Worte „die Schülerin bzw. der Schüler“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „SchülerInnen“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 6 wird das Wort „GebührenschnldnerIn“ durch die Worte „Gebührenschnldnerin bzw. der Gebührenschnldner“ ersetzt.

7. Nach § 7 wird folgender § 7a neu eingefügt:

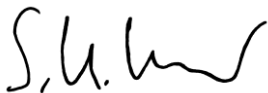
**„§7a
Umsatzsteuer**

Die aufgeführten Gebührensätze und Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit die Umsätze aus öffentlichen Leistungen im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen, ist bei der Erhebung der Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer zusätzlich auszuweisen und von der gebühren- und auslagenschnldenden Person zu entrichten.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Dritte Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025

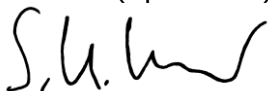


S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Dritten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025



S. Herzberger
Landrat

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Allgemeine Gebührensatzung)

Gemäß § 131 i. V. m. §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25 [Nr. 08]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 23.07.2025 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren sowie die Erstattungspflicht von Auslagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit eine Abgabe durch andere Gebührensatzungen des Landkreises, Bundes- oder Landesgesetze geregelt oder anderslautendes Bundes- oder Landesrecht anzuwenden ist.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die im anliegenden Gebührenverzeichnis genannten besonderen Leistungen des Landkreises Dahme-Spreewald (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Für die Inanspruchnahme der im anliegenden Gebührenverzeichnis genannten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen des Landkreises Dahme-Spreewald werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3 Auslagen

- (1) Die im Zusammenhang mit der Leistung notwendigen Auslagen, die nicht in der Gebühr enthalten sind, hat die gebührenscheidende Person zu tragen.
- (2) Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für die besondere Leistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Die Erstattung von Auslagen kann auch von demjenigen verlangt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (4) Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören insbesondere:
 - a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz),
 - e) Aufwendungen für Übersetzungen.

§ 4 gebührenscheidende Personen

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist:
 - a) wer die besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird,
 - b) wem die Nutzung der Einrichtung oder Anlage genehmigt wurde,
 - c) wer die Gebührenschuld durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - d) wer hierzu durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldende auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldende.
- (3) Für den Auslagenersatz gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich jeweils nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage in Verbindung mit dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Soweit Rahmensätze für Gebühren vorgesehen sind, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (4) Die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebührensätze und Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit die Umsätze der jeweiligen Umsatzsteuer unterliegen, ist die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

§ 6 Verwaltungsgebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind zehn bis fünfundsiebzig vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

- (1) Die Verwaltungsgebührenschild und die Auslagenschuld entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, bei mehreren Leistungen mit der Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 6 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.
- (2) Die Benutzungsgebührenschild entsteht mit der Gestattung der Benutzung.

- (3) Die angefallenen Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Ermittlung oder Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt haben.

§ 8 Fälligkeit

Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird schriftlich mit Gebührenbescheid festgesetzt. Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ergeht die Festsetzung der Gebühr und der Auslagen mündlich, sind die Beträge sofort fällig.

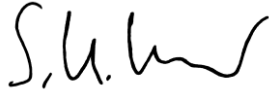
§ 9 Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) das Land Brandenburg, die Gemeinden, und Gemeindeverbände, sofern die besonderen Leistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und es sich nicht um Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes oder der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald handelt,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besonderen Leistungen unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dienen.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - b) Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis (Arbeiterin oder Arbeiter, Angestellte oder Angestellter) von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis ergeben.
- (3) Bei Personen, die Empfänger von
 - Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld) gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder
 - Arbeitslosengeld (ALG I) gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) oder
 - Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Kapitel 3, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB Zwölftes Buch (XII) Kapitel 4 oder
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind,
 sowie für Studierende, Auszubildende und Schülerinnen oder Schüler werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nur in Höhe von fünfzig vom Hundert erhoben.
- (4) Für Leistungen im Zusammenhang mit Entschädigungsanträgen für ehemalige Zwangsarbeitende sowie weitere Opfergruppen, die durch staatliches Unrecht, Krieg oder Verfolgung betroffen sind, werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.
- (5) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Personen oder Personengruppen, die gemeinnützig tätig sind oder Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen, kann auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Landrätin oder der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für eine solche Ermäßigung bzw. Befreiung sind aktenkundig zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Gebührensatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft, nachdem sie öffentlich bekannt gemacht wurde. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung vom 28.03.2001, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 24.12.2019, außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025

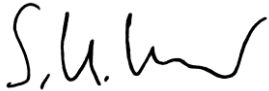


S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Allgemeine Gebührensatzung)* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025



S. Herzberger
Landrat

Anlage zur Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Allgemeine Gebührensatzung)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1.	Vervielfältigungen (Papierkopien/Scankopien)	
	Format DIN A4/A3 - erste Seite	1,40
	Format DIN A4/A3 - jede weitere Seite	0,25
1.2	Abschriften und Herstellung von Auszügen	
1.2.1	für jede angefangene Seite in deutscher Sprache	4,50
1.2.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene Viertelstunde	13,50
1.3	Beglaubigungen von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen und Unterschriften sowie Beurkundungen	
1.3.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zweitausfertigungen und Zeugnissen (z. B. Schulzeugnisse) sowie sonstige Bescheinigungen, je Seite	7,20
1.3.2	Beglaubigungen von Unterschriften; je Unterschrift	4,50
1.3.3	Beurkundungen nach Zeitarif	siehe Tarifstelle 1.8
1.4	Zusendung oder Zustellung	
	Für die Übersendung, Zustellung von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen nach gebührenpflichtigen Handlungen, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zusendung oder Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird das jeweils für die Zusendung oder Zustellung maßgebende Entgelt (Post bzw. Kurierdienst) als Auslage geltend gemacht.	nach tatsächlichen Kosten
1.5	Schriftliche Auskünfte der Verwaltung, auch in Form von Datenträgern	
1.5.1	je angefangene Viertelstunde	13,50
1.5.2	Werden die Auskünfte auf Datenträgern zur Verfügung gestellt, werden die tatsächlichen Kosten als Auslagen geltend gemacht	nach tatsächlichen Kosten
1.6	Leistungen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz	
1.6.1	Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen an Kreisstraßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz, werden nach Maßgabe des Gebührentarifs der Verordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebO) vom 31. Mai 2022 erhoben	

1.6.2	Für die Sondernutzung von Kreisstraßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz, werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs der Verordnung für die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Landesstraßen (Sondernutzungsgebührenverordnung Landesstraßen - LSonGebV) vom 14. September 1993 erhoben	
1.7	Akteneinsicht auf Grundlage des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG)	
	Die Gebühr für das Zurverfügungstellen von Akten, die im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises angelegt wurden oder sonstigen Informationsträgern, ggf. mit erläuternden Auskünften beträgt je angefangener Viertelstunde:	13,50
	maximale Gebührenhöhe:	135,00
	Die Gebühr umfasst insbesondere den administrativen Mehraufwand wie · das Sichten und Aufbereiten der Akte für die Einsichtnahme · die Prüfung im Hinblick auf schutzwürdige Interessen respektive Daten Dritter (§§ 4,5 AIG) – speziell Durchschauen und Aussortieren des Aktenmaterials sowie das Fertigen von Kopien oder Ablichtungen zum Zwecke der Anonymisierung oder ggf. das Schwärzen von entsprechenden Textstellen Soweit die entsprechenden Akten bereitgestellt wurden, endet die gebührenpflichtige Handlung; es sei denn der Einsichtnehmende erbittet erläuternde Ausführungen.	
1.8	Gebühren nach Zeitaufwand für gebührenpflichtige Tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können je angefangene Viertelstunde	
	mittlerer Dienst	13,50
	gehobener Dienst	16,50
	höherer Dienst	21,00
1.9	Widerspruchsbescheide gem. § 7 Abs. 3	
	nach Zeitanteil	siehe Tarifstelle 1.8
	maximale Gebührenhöhe (50 % des ursprünglichen Verwaltungsaktes)	
1.10	Gebührenpflichtige Amtshandlungen des Gesundheitsamtes	
1.10.1	Bescheinigungen zur Vorlage bei den Krankenkassen	12,00

1.10.2	Niederlassungsbestätigung anzeigepflichtiger Gesundheitsberufe	19,00
1.10.3	Einstellungsuntersuchung	203,00
1.10.4	Verbeamtung	203,00
1.10.5	Verbeamtung, mit Widerspruch/zusätzlichem Konsil, nach Zeitaufwand	siehe Tarifstelle 1.10.13 und 1.10.14
1.10.6	Dienstfähigkeit/vertrauensärztliche Untersuchung	288,00
1.10.7	Zusatzbegutachtung im Rahmen der Dienstfähigkeit durch den Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes	siehe Tarifstelle 1.10.13 und 1.10.14
1.10.8	Dienstfähigkeit/vertrauensärztliche Untersuchung erweiterter Umfang	427,00
1.10.9	Beihilfe/Reha nach Aktenlage	92,00
1.10.10	Beihilfe/Reha nach persönlicher Vorstellung	127,00
1.10.11	Beihilfe/Reha Kind mit persönlicher Vorstellung	35,00
1.10.12	Begutachtung Prüfungsfähigkeit/Nachteilsausgleich	127,00
1.10.13	Bemessung nach Zeitaufwand - Arzt, je angefangene Viertelstunde	23,00
1.10.14	Bemessung nach Zeitaufwand - Arzthelferin/Verwaltungsangestellte, je angefangene Viertelstunde	12,00
1.11	Gebühren für Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild	
	Untersuchung von Trichinenproben bei Schwarzwild, Entnahme erfolgt durch beauftragte Jäger je abgegebene Fleischprobe	10,00
2.	Inanspruchnahme der Geschäftsstelle für Umlegungsausschüsse im Landkreis Dahme- Spreewald	
2.1.	bezogen auf den Zeitpunkt der Aufstellung des Umlegungsplanes werden erhoben:	
2.1.1.	für jedes während des Verfahrens formell aufgestellte Umlegungsverzeichnis je Eigentümer	790,00
2.1.2.	je Quadratmeter des Umlegungsgebietes - bei einer durchschnittlichen Größe der Zuteilungsgrundstücke	
2.1.2.1.	bis 500 m ²	0,90
2.1.2.2	von 501 m ² bis 1.500 m ²	0,80
2.1.2.3	von mehr als 1.500 m ²	0,70
2.2.	Für nachfolgende Tätigkeiten werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben:	
	1. Die Bearbeitung der während eines Umlegungsverfahrens eingelegten Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel.	

	2. Die Fälle, in denen sich die Tätigkeit der Geschäftsstelle lediglich auf die Durchführung einzelner Arbeitsschritte eines Umlegungsverfahrens, die Beratung oder Mitwirkung bei freiwilligen Umlegungen bzw. bei Maßnahmen zur Vermeidung von Umlegungsverfahren erstreckt.	
	3. Die Durchführung eines Grenzregelungsverfahrens nach den §§ 80 bis 84 des Baugesetzbuches. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde:	
2.2.1.	eines Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	60,00
2.2.2.	eines Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	41,10
2.2.3	eines Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	35,10
3.	Inanspruchnahme Kreisarchiv/Registatur des Bauordnungsamtes	
3.1.	Schriftliche Auskünfte , die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen oder in der Literatur erfordern, je angefangene halbe Stunde	33,00
3.2.	Benutzung im Kreisarchiv/Registatur des Bauordnungsamtes	
3.2.1.	Einsichtnahme in Archivgut bzw. Bauakten	
	je Tag	5,00
3.2.2.	Sichtung, Aufbereitung und zur Verfügungstellung von Bauakten	
	je Anfrage	65,00
3.3.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Reprografien	
	je Seite	siehe Tarifstelle 1.4.1 und 1.4.2
3.4.	Aufbereitung für den Versand (digital oder postalisch)	
	je angefangene Viertelstunde	13,50
3.5.	Vervielfältigungen (Papierkopien/Scankopien)	
	Format DIN A4 - je Seite	1,50
	Format DIN A3 - je Seite	2,00
	Format DIN A2 - je Seite	3,50
	Format DIN A1 - je Seite	4,50
	Format DIN A0 - je Seite	5,00
4.	Benutzungsgebühren für Räume des Landkreises Die Benutzungsgebühr für Tagungsräume und weitere Räume setzt sich zusammen aus einer einmaligen Grundgebühr (unabhängig von der Gesamtnutzungsdauer) und einer nach zeitlicher Nutzungsdauer zu entrichtenden Gebühr.	

4.1	Einmalige Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung)	45,00
4.2	Raumnutzung	
4.2.1.	Saal Funkerberg, Königs Wusterhausen, Funkerberg 26 Gebühr pro Stunde oder pro Tag	53,00 424,00
4.2.2.	Kreistagssaal, Lübben, Reutergasse 12 Gebühr pro Stunde oder pro Tag	27,50 220,00
4.2.3.	Räume bis 40 m ² Gebühr pro Stunde oder pro Tag	2,40 19,20
4.2.4.	Räume bis 60 m ² Gebühr pro Stunde oder pro Tag	4,50 36,00
4.2.5.	Räume bis 120 m ² Gebühr pro Stunde oder pro Tag	8,00 64,00
4.2.6.	Räume bis 250 m ² Gebühr pro Stunde oder pro Tag	16,40 131,20
4.3	Benutzung der mobilen Diskussionsanlage Pro Tag	5,40
4.4	Zusätzliche Inanspruchnahme des Hausmeisters oder Technikers (z. B. Einweisung bzw. Begleitung Kreistagssaal bzw. Saal Funkerberg) Je angefangene halbe Stunde	18,00

Anlage zur Vorlage 2025/027 - Sitzungsplan des Kreistages und des Kreisausschusses für das Jahr 2026

Stand: 23.07.2025

Sitzungsplan 2026

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
Mo													Mo
Di													Di
Mi				1			1	KT				1	Mi
Do	1	Feiertag		2			2					2	Do
Fr	2			3	Feiertag	1	Feiertag					3	Fr
Sa	3			4		2						4	Sa
So	4			5		3						5	So
Mo	5			6	Feiertag	4						6	Mo
Di	6			7		5						7	Di
Mi	7			8		6	JHA	3	AGSI ABSK/ AWTKM			8	Mi
Do	8			9		7		4	ABLU/JHA	7	KT	9	Do
Fr	9			10		8		5	AFOD	8		10	Fr
Sa	10			11		9		6		9		11	Sa
So	11			12		10		7		10		12	So
Mo	12			13		11		8		11		13	Mo
Di	13			14		12		9		12		14	Di
Mi	14			15		13		10		13		15	Mi
Do	15	AFOD		16		14	Feiertag	11		14		16	Do
Fr	16			17		15		12		15		17	Fr
Sa	17			18		16		13		16		18	Sa
So	18			19		17		14		17		19	So
Mo	19			20		18		15		18		20	Mo
Di	20			21		19		16		19		21	Di
Mi	21			22	JHA	20		17		20		22	Mi
Do	22			23		21	KA	18		21		23	Do
Fr	23			24		22		19		22		24	Fr
Sa	24			25		23		20		23		25	Sa
So	25			26		24	Feiertag	21		24		26	So
Mo	26			27		25		22		25		27	Mo
Di	27			28		26		23		26		28	Di
Mi	28	KT		29		27		24		27		29	Mi
Do	29			30		28		25		28		30	Do
Fr	30					29		26		29		31	Fr
Sa	31					30		27		30			Sa
So						31		28		31			So
Mo								29					Mo
Di								30					Di
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	

Samstage, Sonn- u. Feiertage
Ferien

Sitzungen der Fachausschüsse
Sitzungen des Kreisausschusses - KA

Sitzungen des Kreistages - KT

Ferientermine: Weihnachten 22.12.2025 bis 02.01.2026
Winter 02.02.2026
Ostern / Frühjahr 30.03.2026 bis 10.04.2026;
Pfingstferien 26.05.2026
Sommer 09.07.2026 bis 22.08.2026
Herbst 19.10.2026 bis 30.10.2026
Weihnachten 23.12.2026 bis 02.01.2027

AGSI Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration
ABSK Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
AWTKM Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität
JHA Jugendhilfeausschuss
ABLU Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt
AFOD Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN**
Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS)

Die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 05.06.2025 beschlossene 2. Änderung der Verbandssatzung des WAS vom 29.11.2018 (Beschluss 10/2025) wurde vom Landrat des Landkreises Oder-Spree gemäß §§ 42 Abs. 2, 4; 31 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 -GKGBbg- (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit, GVBl. I Nr. 32, Seite 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10, Seite 77 im Amtsblatt für den Landkreis 7Oder-Spree Nr. 6 vom 10.07.2025 öffentlich bekannt gemacht.

2. Satzung zur Änderung
Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“
vom 29. November 2018

Auf der Grundlage der §§ 13 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ auf ihrer Sitzung am 05.06.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 29. November 2018, beschlossen am 28. November 2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 21. Dezember 2018, S. 7, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 12. Mai 2022, S. 2, wird wie folgt geändert:

§ 19 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 19 Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 durch die Verbandsleitung.
2. Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Die Mitglieder des Zweckverbandes weisen in der für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachung hin.
3. Der Zweckverband gibt ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“. Die übrigen Satzungen des Zweckverbandes und der Fäkalienabfuhrplan

werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ bekannt gemacht.

4. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Fürstenwalder Straße 66 in 15859 Storkow (Mark), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Verbandsleitung angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mit einer Frist von 10 Tagen im Internet auf der Internetseite www.was-storkow.de unter der Rubrik Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Storkow, den 06.06.2025

gez. Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin